

# Statuten

der  
Schützengesellschaft Tuggen



## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
I. Allgemeines .....	4
<u>Artikel 1 – Name und Sitz</u> .....	4
<u>Artikel 2 – Zweck</u> .....	4
<u>Artikel 3 – Zugehörigkeit</u> .....	5
II. Mitgliedschaft.....	5
<u>Artikel 4 – Mitgliederkategorien</u> .....	5
<u>Artikel 5 – Gemeinsame Bestimmungen</u> .....	5
<u>Artikel 6 – Aktivmitglied</u> .....	6
<u>Artikel 7 – Passivmitglied (Gönner)</u> .....	7
<u>Artikel 8 – Ehrenmitglied</u> .....	7
<u>Artikel 9 – Mehrfachmitglied</u> .....	8
<u>Artikel 10 – Aufnahme Aktivmitglied</u> .....	8
<u>Artikel 11 – Erlöschen der Mitgliedschaft</u> .....	8
III. Organisation .....	9
<u>Artikel 12 – Organe</u> .....	9
<u>Artikel 13 – Generalversammlung</u> .....	9
<u>Artikel 14 – Zusammensetzung</u> .....	9
<u>Artikel 15 – Kompetenzen der Generalversammlung</u> .....	10
<u>Artikel 16 – Eingabe von Anträgen</u> .....	10
<u>Artikel 17 – Vorankündigung und Einberufung</u> .....	10
<u>Artikel 18 – Ausübung des Stimmrechts</u> .....	11
<u>Artikel 19 – Abstimmungen</u> .....	11
<u>Artikel 20 – Wahlen</u> .....	11
<u>Artikel 21 – Vorstand</u> .....	11
<u>Artikel 22 – Amtsdauer</u> .....	12
<u>Artikel 23 – Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand</u> .....	12
<u>Artikel 24 – Kompetenzen</u> .....	12
<u>Artikel 25 – Vorstandssitzungen</u> .....	13
<u>Artikel 26 – Revisoren</u> .....	13

<u>Artikel 27 – Beschlussfassung und Quoren der Organe</u> .....	14
<u>Artikel 28 – Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse</u> .....	14
IV. Finanzen .....	14
<u>Artikel 29 – Rechnungsjahr</u> .....	14
<u>Artikel 30 – Einnahmen</u> .....	14
<u>Artikel 31 – Ausgaben</u> .....	15
<u>Artikel 32 – Zeichnungsberechtigung</u> .....	15
<u>Artikel 33 – Haftung</u> .....	15
V. Weitere Bestimmungen .....	15
<u>Artikel 34 – SSV-Vorgaben</u> .....	15
<u>Artikel 35 – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst</u> .....	15
<u>Artikel 36 – Vereinsauflösung</u> .....	16
VI. Schlussbestimmungen.....	16
<u>Artikel 37 – Gleichstellung der Geschlechter</u> .....	16
<u>Artikel 38 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen</u> .....	16
<u>Artikel 39 – Übergangsbestimmungen</u> .....	16
<u>Artikel 40 – Genehmigung und Inkraftsetzung</u> .....	17

## **I. Allgemeines**

### **Artikel 1 – Name und Sitz**

- <sup>1</sup> Unter dem Namen Schützengesellschaft Tuggen (SG Tuggen: SGT) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- <sup>2</sup> Die Schützengesellschaft Tuggen wurde 1935 gegründet.
- <sup>3</sup> Ihr Sitz ist in Tuggen / SZ resp. der Vorstand bestimmt den Ort des Vereinssitzes.
- <sup>4</sup> Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **Artikel 2 – Zweck**

- <sup>1</sup> Die Schützengesellschaft Tuggen verfolgt folgende Zwecke:
  - a) Führt die obligatorischen und freiwilligen ausserdienstlichen Schiessübungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes durch
  - b) Fördert den Schiesssport und das Schützenwesen in ihrer Gemeinde und ihrem Einzugsgebiet;
  - c) Unterstützt Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten für Mitglieder und Interessierte;
  - d) Organisiert Veranstaltungen, führt Schiessanlässe durch sowie nimmt mit seinen Mitgliedern an angebotenen Wettkämpfen teil;
  - e) Bildet Jugendliche und Erwachsene in den vom Verein angebotenen Schiessdisziplinen aus;
  - f) Koordiniert die Aktivitäten seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechende Aus- und Weiterbildung der Vereinsfunktionäre;
  - g) Fördert die Kameradschaft und Geselligkeit und pflegt sein Kulturgut wie seine Traditionen;
  - h) Nimmt die Interessen der Mitglieder in den übergeordneten Verbänden und Organisationen des Schiesswesens wahr;
- <sup>2</sup> Die Schützengesellschaft Tuggen erstellt zur Zweckerreichung Programme, Konzepte und Projekte, setzt diese zielgerichtet mit den für ihn geeigneten Massnahmen wie z.B. Reglementen, Verträgen und Beschlüssen um.
- <sup>3</sup> Sie verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Erwirtschaftete Mittel werden im Sinne des Vereinszwecks eingesetzt.

### **Artikel 3 – Zugehörigkeit**

- 1 Die Schützengesellschaft Tuggen ist Mitglied:
  - a) Regionalschützenverband March-Höfe (RSV March Höfe)
  - b) Schwyzer Kantonal-Schützengesellschaft
  - c) der USS Versicherung.
- 2 Unter der Vereinsnummer VVA-Nr. 1.05.0.02.071 ist der Verein auch indirektes Mitglied des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV).
- 3 Unter Vorbehalt der Zustimmung der ihr übergeordneten Verbände kann sich die Schützengesellschaft Tuggen durch Beschluss weiteren Organisationen im Schiesssport anschliessen oder rechtlich Bindungen eingehen, soweit diese mit dem Vereinszweck vereinbar sind.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Artikel 4 – Mitgliederkategorien**

- 1 Die Schützengesellschaft Tuggen (SGT) kennt folgende Mitgliederkategorien:
  - a) Aktivmitglied;
  - b) Passivmitglied (Gönner);
  - c) Ehrenmitglied;
  - d) Mehrfachmitglied.
- 2 Die Mitglieder dieser Kategorien verfügen über unterschiedliche in diesen Statuten festgelegte Rechte und Pflichten.
- 3 Der Vorstand kann zusätzliche Rechte und Pflichten in Reglementen für die einzelnen Mitgliederkategorien begründen. Diese Reglemente sind auf der Vereinswebsite zu publizieren.

### **Artikel 5 – Gemeinsame Bestimmungen**

- 1 Alle Vereinsmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht (aktiv und passiv) sind obligatorisch in der Vereins- und Verwaltungsadministration (VVA) gemäss den SSV-Vorgaben zu registrieren und durch den Verein bei der Genossenschaft USS-Versicherungen zu versichern.

- 2 Mit der Mitgliedschaft unterstellt sich jedes Vereinsmitglied den Statuten, Reglementen und Ausführungsbestimmungen dieses Vereins und anerkennt die Beschlüsse der Vereinsorgane. Gleichzeitig anwendbar ist das Regelwerk der diesem Verein übergeordneten Verbände und die Anerkennung deren Beschlüsse. Das gleiche gilt gegenüber dem SSV.
- 3 Das Vereinsmitglied unterstellt sich ebenfalls der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide.
- 4 Die Zustellung an die zuletzt dem Verein gemeldete Anschrift oder E-Mail-Adresse erfüllt den statutenkonformen Versand.
- 5 Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des SSV und der kantonalen und eidgenössischen Gesetze als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst).
- 6 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.
- 7 Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.
- 8 Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

### **Artikel 6 – Aktivmitglied**

- 1 Das Aktivmitglied ist eine natürliche Person, die durch Generalversammlungsbeschluss als Vereinsmitglied aufgenommen wurde.
- 2 Das Aktivmitglied verfügt über folgende Rechte:
  - a) Versammlungsrechte gemäss Art. 18;
  - b) Informationsrecht über Vereinsgeschäfte;
  - c) Teilnahmerecht an Vereinsveranstaltungen und Trainings sowie an Schiessanlässen des Vereins gemäss Jahresprogramm resp. an Schiesswettkämpfen Dritter gemäss Aufgebot;
- 3 Das Aktivmitglied hat folgende Pflichten:
  - a) Angabe der Personalien mit zur Ausübung des Schiesssports relevanten Informationen sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail Adresse;
  - b) Teilnahme an der Generalversammlung und an vom Vorstand beschlossener Fronarbeit;
  - c) Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und weiterer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wie gegenüber den übergeordneten Verbänden;

- d) Mitwirkungspflichten gemäss Regelwerk und Beschlüssen der zuständigen Personen/Organisationen.
- 4 Minderjährige können mit schriftlicher Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt Aktivmitglied werden.

#### **Artikel 7 – Passivmitglied (Gönner)**

- 1 Das Passivmitglied ist eine natürliche oder eine juristische Person, das durch Einzahlung eines Passiv- und/oder Gönnerbeitrages die Verbundenheit zum Verein ausdrückt und so automatisch diese Mitgliedschaft begründet.
- 2 Es übt den Schiesssport nicht aus. (Ausnahme: Eidg. Feldschiessen oder Obligatorische Bundesübung.)
- 3 Das Passivmitglied verfügt über folgende Rechte:
- a) Teilnahme an der Generalversammlung aber ohne Versammlungsrechte gemäss Art. 18;
  - b) Auf Einladung des Vorstands Teilnahme an Veranstaltungen gemäss Jahresprogramm;
- 4 Das Passivmitglied hat folgende Pflichten:
- a) Angabe der Personalien sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail Adresse;
  - b) Zahlung des jährlichen Passiv- und/oder Gönnerbeitrags.

#### **Artikel 8 – Ehrenmitglied**

- 1 Ein Ehrenmitglied ist eine natürliche Person, die diesen persönlichen Titel auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung als Anerkennung für geleistete Dienste zugesprochen erhält.
- 2 Der Titel kann vergeben werden, wenn:
- a) die Person sich während mindestens zehn Jahren zugunsten des Vereins und dessen Zweck aktiv eingesetzt  
oder
  - b) sich im Schiesswesen oder der Schützengesellschaft Tuggen durch besondere Verdienste hervorgetan hat.
- 3 Das Ehrenmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das Aktivmitglied.
- 4 Das Ehrenmitglied ist von der Zahlung der jährlichen Beiträge befreit.
- 5 Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Tod oder Aberkennung durch die Generalversammlung.
- 6 Eine Aberkennung kann erfolgen, wenn sich das Ehrenmitglied für den Verein als unwürdig erweist oder dieses den Ruf des Vereins dadurch belastet.
- 7 Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten (nach vorangegangener Amtszeit als Präsident) erfolgt unter den gleichen Bedingungen wie die Vergabe zum Ehrenmitglied.

### **Artikel 9 – Mehrfachmitglied**

- 1 Mehrfachmitglied wird, wer in einem anderen Schützenverein Aktivmitglied ist. Das Mehrfachmitglied nimmt an Schiessanlässen der Schützengesellschaft Tuggen (SGT) teil, an denen seine Stammsektion nicht teilnimmt.
- 2 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Die ordentliche GV entscheidet abschliessend über die Mitgliedschaft.
- 3 Mehrfachmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder (Ausnahme Stimmrecht)

### **Artikel 10 – Aufnahme Aktivmitglied**

- 1 Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt auf Antrag des Kandidaten durch Beschluss der Generalversammlung.
- 2 Der Kandidat hat sein Aufnahmegesuch entweder mündlich an der Generalversammlung mitzuteilen oder schriftlich dem Präsidenten mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung kurz begründet einzureichen.
- 3 Mit dem Antrag bestätigt der Kandidat, dass er die Statuten, Reglemente und Ausführungsbestimmungen der Schützengesellschaft Tuggen (SGT) wie auch deren Beschlüsse jederzeit anerkennt und dass er sich der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane unterstellt und deren Entscheide anerkennt.
- 4 Der Beschluss der Generalversammlung ist endgültig und ist nicht zu begründen.

### **Artikel 11 – Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, soweit diese Statuten nicht etwas anderes für einzelne Mitgliederkategorien bestimmen.
- 2 Der Austritt eines Aktivmitglieds ist auf Ende des Rechnungsjahres möglich. Das Austrittsschreiben ist an den Vorstand zu richten und hat drei Monate vor Ende des Rechnungsjahres schriftlich einzutreffen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet. (Der Vorstand entscheidet in eigener Kompetenz über Erleichterungen.)
- 3 Ein Vereinsmitglied kann auf Antrag des Vorstand an die Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn es:
  - a) dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandelt,
  - b) sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane nicht fügt oder
  - c) seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Der Auszuschliessende hat Anrecht auf Anhörung durch den Vereinsvorstand. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren zum Ausschlussverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Der GV-Beschluss ist endgültig und nicht anfechtbar.

### **III. Organisation**

#### **Artikel 12 – Organe**

- 1 Die Organe des Vereins sind:
  - a) Generalversammlung
  - b) Vorstand;
  - c) Rechnungsrevisoren.
- 2 Der Vorstand erlässt die notwendigen Reglemente des Vereins und legt die interne Organisation fest.

#### **Artikel 13 – Generalversammlung**

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Sie kann als ordentliche oder ausserordentliche (a.o.) GV / Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden.
- 3 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der Regel im 1. Quartal statt.
- 4 Verlangen mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung, so hat der Vorstand diese spätestens sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Gesuchs und mit den verlangten Traktanden und Anträgen abzuhalten.
- 5 Der Präsident leitet die Generalversammlung, erteilt und entzieht das Wort und kann Störer aus dem Saal weisen.

#### **Artikel 14 – Zusammensetzung**

- 1 Die Generalversammlung setzt sich aus folgenden Teilnehmern zusammen:
  - a) Aktivmitglieder;
  - b) Passivmitglieder (Gönner);
  - c) Ehrenmitglieder;
  - d) Mehrfachmitglieder;
  - e) Vorstand;
  - f) Revisoren.
- 2 Der Vorstand kann Gäste einladen. Diese haben keine Versammlungsrechte gemäss Art. 18.
- 3 Die Teilnehmer haben persönlich zur Generalversammlung zu erscheinen. Eine Übertragung der Versammlungsrechte ist nicht zulässig.

### Artikel 15 – Kompetenzen der Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung verfügt über alle Kompetenzen, die ihr nach Gesetz und nach diesen Statuten zufallen:
  - a) Wählt die Stimmenzähler;
  - b) Genehmigt die Traktandenliste der ordentlichen Generalversammlung; ao GV
  - c) Genehmigt das Protokoll der letzten Generalversammlung;
  - d) Beschliesst endgültig über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern;
  - e) Nimmt den Jahresbericht des Präsidenten zur Kenntnis;
  - f) Nimmt die Berichte der Ressortleiter zur Kenntnis;
  - g) Nimmt den Bericht der Revisoren zur Kenntnis;
  - h) Genehmigt die Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr;
  - i) Genehmigt das Budget für das nächste Rechnungsjahr;
  - j) Genehmigt die Mitgliederbeiträge und andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein;
  - k) Entlastet den Vorstand;
  - l) Genehmigt das Jahresprogramm;
  - m) Entscheidet über die Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
  - n) Wählt den Präsidenten;
  - o) Wählt die übrigen Mitglieder des Vorstands;
  - p) Wählt die Revisoren; wählt den Fähnrich; wählt die Wirtin/ den Wirt der Schützenstube;
  - q) Verleiht und aberkennt die Ehrenmitgliedschaft sowie die Ehrenpräsidentschaft;
  - r) Wählt Mitglieder des Vorstands und Revisoren ab;
  - s) Genehmigt die Statuten und Reglemente sowie deren Änderungen;
  - t) Genehmigt Mitgliedschaften des Vereins;
  - u) Genehmigt eine Fusion oder die Auflösung des Vereins.

### Artikel 16 – Eingabe von Anträgen

- 1 Die Mitglieder haben Anträge für die Generalversammlung schriftlich mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand einzureichen.
- 2 Der Vorstand kann neben den von Mitgliedern verlangten Traktanden weitere Punkte auf die Traktandenliste setzen und Anträge zur Beschlussfassung anfügen.

### Artikel 17 – Vorankündigung und Einberufung

- 1 Das Datum, die Zeit und der Ort der Generalversammlungen sind mindestens vier Wochen im Voraus auf der Vereinswebsite und per elektronischer Übermittlung oder Briefpost an die Mitglieder anzukündigen.
- 2 Die auf diese Weise einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

### **Artikel 18 – Ausübung des Stimmrechts**

- 1 An der Generalversammlung hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied (Aktivmitglied, Ehrenmitglied) eine Stimme.

### **Artikel 19 – Abstimmungen**

- 1 Über Anträge wird offen abgestimmt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.
- 2 Es gilt das relative Mehr (grössere Zahl) der abgegebenen Stimmen.
- 3 Bei geheimer Abstimmung gilt die Zahl der abgegeben, gültigen Stimmzettel zur Bestimmung des relativen Mehrs. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt.
- 4 Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid zu treffen.

### **Artikel 20 – Wahlen**

- 1 Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten etwas anderes beschliesst (Antrag auf geheime Wahl oder Wahl in Globo der übrigen Vorstandsmitglieder.)
- 2 Es gilt auch hier das relative Mehr (grössere Zahl) der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zwischen zwei und mehr Kandidaten für denselben Sitz, hat der Präsident den Stichentscheid zu treffen.

### **Artikel 21 – Vorstand**

- 1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt sind.
- 2 Folgende Funktionen sind im Vorstand zu besetzen:
  - a) Präsident;
  - b) Vizepräsident;
  - c) Aktuar;
  - d) Kassier;
  - e) Schiess-Sekretär;
  - f) Hauptschützenmeister
  - g) Jungschützenleiter
  - h) Munitionsverwalter
  - i) Weitere Mitglieder als Beisitzer
- 3 Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und vertritt den Verein.
- 4 Ist der Präsident an der Ausübung seines Amtes verhindert, so übernimmt der Vizepräsident die Stellvertretung.

- 5 Ämterkumulation ist zulässig.<sup>1</sup>
- 6 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung gemäss Spesenreglement.

### **Artikel 22 – Amtsdauer**

- 1 Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre.
- 2 Sie beginnt am 1. Werktag des neuen Monates, welcher der Wahl folgt und endet am letzten Werktag des Monats, welcher auf eine Neuwahl folgt.
- 3 Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer durch Tod, Ausschluss oder Rücktritt aus, so wählt die nächstfolgende Generalversammlung ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer.
- 4 Besteht der Vorstand aus weniger als der Hälfte der gewählten Mitglieder, so berufen die Revisoren<sup>2</sup> eine ausserordentliche Generalversammlung ein, bei der Ergänzungswahlen für die restliche Amtsdauer stattfinden.<sup>3</sup>

### **Artikel 23 – Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand**

- 1 Nur Vereinsmitglieder sind in den Vorstand wählbar.
- 2 Wiederwahl ist zulässig.

### **Artikel 24 – Kompetenzen**

- 1 Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die gemäss Gesetz und diesen Statuten weder der Generalversammlung noch den Revisoren zugewiesen sind.
- 2 Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:
  - a) Führt die laufenden Geschäfte;
  - b) Erstellt die notwendigen Reglemente im Verein;
  - c) Bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und stellt die jeweiligen Anträge;
  - d) Erarbeitet das Jahresprogramm;

---

1

Dieser Absatz ist notwendig, wenn mehr Funktionen als Vorstandsmitglieder in den Statuten aufgeführt sind.

2

Die Revisoren sind als zuständiges Organ ausgewählt, um im Fall des Gesamtrücktritts des Vorstands, eine statutenkonforme Lösung zu haben. Ein Fünftel der Mitglieder kann eine solche einberufen.

3

Eine Ersatzwahl ist geboten, denn wenn der Vorstand nicht statutenkonform besetzt werden kann, läuft der Verein Gefahr, dass er von Gesetzes wegen aufgelöst wird (Art. 77 ZGB).

- e) Bezeichnet in Ergänzung zu den Organen diejenigen Funktionen, die es zur Erfüllung des Vereinszwecks benötigt und erlässt dazu ein Pflichtenheft mit den jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen;
- f) Genehmigt Verträge;
- g) Schliesst Kooperationen mit anderen Vereinen und/oder übergeordneten Verbänden ab;
- h) Hat zu allen Geschäften der Generalversammlung das Antragsrecht.
- i) Bestimmt Personen, die den Verein in übergeordneten Verbänden vertreten;
- j) Verfügt über eine einmalige zusätzliche Ausgabenkompetenz von maximal CHF 1'000.00 im Rechnungsjahr.

Die Leistungsbeschreibungen aller Vorstandschargen und Vereinsfunktionen sind im Vereins- und Organisationsreglement beschrieben.

### **Artikel 25 – Vorstandssitzungen**

- 1 Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern, jeweils auf Einladung des Präsidenten.
- 2 Der Präsident lädt per elektronischer Übermittlung oder Briefpost zur Sitzung ein. Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus und unter Zustellung der Traktandenliste mit allfällig weiteren Sitzungsunterlagen.
- 3 Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Traktanden beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen. Diese hat innert drei Wochen stattzufinden.
- 4 Bei dringenden Angelegenheiten und sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (Post oder elektronische Übermittlung) gültig.
- 5 Anstelle einer Sitzung kann eine mündliche Beratung und die Beschlussfassung auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

### **Artikel 26 – Revisoren**

- 1 Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren, alternierend.
- 2 Die beiden Revisoren einigen sich auf den Vorsitzenden.
- 3 Die Revisoren haben Einsichtsrecht in alle Akten und können Vereinsmitglieder befragen.
- 4 Sie prüfen die Jahresrechnung und allfällige weitere Kassen im Verein sowie die Abrechnungen von Vereinsnälässen.
- 5 Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und unterbreiten die entsprechenden Anträge zur Beschlussfassung.
- 6 Falls von der Generalversammlung beschlossen, führen die Revisoren das Stimm- und Wahlbüro an einer Generalversammlung mit Wahlen.

## **Artikel 27 – Beschlussfassung und Quoren der Organe**

- 1 Nur ordnungsgemäss einberufene Generalversammlungen sowie Sitzungen des Vorstands und der Revisoren sind beschlussfähig.
- 2 Diese dürfen nur über ordnungsgemäss traktandierete Geschäfte beschliessen.
- 3 Bei den Sitzungen des Vorstands muss mindestens die Hälfte der Mitglieder und bei Sitzungen der Revisoren müssen alle Mitglieder anwesend sein, um rechtsgültig Beschlüsse zu fassen.
- 4 Für die Genehmigung der Statuten und eine Fusion des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit und für die Auflösung des Vereins eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 5 Bei Beschluss mit erhöhtem Quorum muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gemäss aktuellem Mitgliederverzeichnis der VVA anwesend sein. Erreicht die Generalversammlung für die eine Auflösung traktandiert ist, dieses Anwesenheitsquorum nicht, so hat der Vorstand eine neue ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, an der mindestens eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung beschliessen kann.
- 6 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen fällt der Versammlungs- resp. Sitzungsleiter den Stichentscheid.

## **Artikel 28 – Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse**

- 1 Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten. Die Protokolle sind am nächsten Treffen durch das entsprechende Organ zu genehmigen und zu archivieren.
- 2 Ein Beschluss eines Organs tritt sofort in Kraft ausser das Organ entscheidet anders.
- 3 Für die Organe ist der jeweilige Vorsitzende für den Vollzug zuständig ausser das Organ entscheidet anders.

## **IV. Finanzen**

### **Artikel 29 – Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Artikel 30 – Einnahmen**

- 1 Der Verein finanziert sich insbesondere durch folgende Einnahmen:
  - a) Mitgliederbeiträge;
  - b) Schenkungen, Zuwendungen und Legate;
  - c) Weitere Einkünfte aus Vereinstätigkeiten sowie dem Betrieb der Schützenstube.
- 2 Die Mitgliederbeiträge für die jeweiligen Kategorien werden durch die Generalversammlung für das nächstfolgende Rechnungsjahr genehmigt.

- 3 Der Vorstand ist berechtigt, die an übergeordnete Verbände abzuliefernden finanziellen Verpflichtungen den Vereinsmitgliedern weiter zu belasten.
- 4 Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind bis am 30. September zur Zahlung fällig. Die Zusammensetzung der Mitgliederbeiträge wird in einem separaten Reglement festgelegt.

#### **Artikel 31 – Ausgaben**

- 1 Der Vorstand verwendet die Vereinsgelder sorgfältig im Sinne des Vereinszwecks.

#### **Artikel 32 – Zeichnungsberechtigung**

- 1 Der Vorstand beschliesst über die Zeichnungsberechtigung im Verein.
- 2 Grundsätzlich gilt Kollektivunterschrift zu Zweien.

#### **Artikel 33 – Haftung**

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 2 Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

### **v. Weitere Bestimmungen**

#### **Artikel 34 – SSV-Vorgaben**

- 1 Für das Sportliche Schiessen gelten im Verein die vom SSV erlassenen *Regeln für das sportliche Schiessen* (RSpS).
- 2 Im weiteren gelten insbesondere im Verein die SSV-Bestimmungen in Sachen:
  - a) Dopingbekämpfung und -prävention;
  - b) Ethik;
  - c) Datenschutz.

#### **Artikel 35 – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst**

Für das ausserdienstliche Schiesswesen gelten insbesondere die Gesetzesbestimmungen des Bundes, namentlich die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31), die Schiessverordnung VBS (SR 512.311), die Schiessanlagenverordnung (SR 510.512), die Technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 51.065) sowie das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Form. 27.132); Weiter sind die Ausführungsbestimmungen des SSV für die Zulassung von Ausländern zu berücksichtigen.

### **Artikel 36 – Vereinsauflösung**

- 1 Bei Auflösung dieses Vereins ist das gesamte Vermögen in einen Fonds „Schützengesellschaft Tuggen“ einzulegen. Dieser Fonds ist dem Gemeinderat der Gemeinde Tuggen treuhänderisch zur Verwaltung gemäss Vereinsbeschluss zu übergeben, bis ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gegründet ist. Die Auflösung muss den Richtlinien des SSV entsprechen.
- 2 Dieser neue Verein muss den entsprechenden übergeordneten Verbänden angehören, um die Vermögenswerte übernehmen zu dürfen.
- 3 Bildet sich innert fünfzehn Jahren seit dem Auflösungsbeschluss kein solcher Verein, so geht das Vermögen an den Regionalschützenverband March-Höfe oder deren Nachfolgeorganisationen über, welcher dieses übernehmen und im eigenen Ermessen verwenden kann.

## **vi. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 37 – Gleichstellung der Geschlechter**

- 1 Beziehen sich die Begriffe in diesen Statuten auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt.
- 2 Diese Gleichstellung gilt ebenfalls für alle Reglemente des Vereins.

### **Artikel 38 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen**

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten vollständig, soweit die Übergangsbestimmungen nicht etwas Gegenteiliges vorsehen.

### **Artikel 39 – Übergangsbestimmungen**

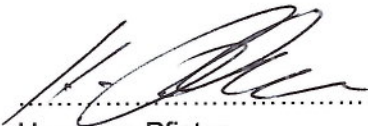
- 1 Ergeben sich mit der Inkraftsetzung dieser Statuten Widersprüche und Auslegungsfragen zum bisherigen Regelwerk, so entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung von allfälligen Bestimmungen des SSV.
- 2 Der Vorstand ist innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Statuten beauftragt, die bisherigen Reglemente des Vereins an diese neuen Statuten anzupassen und der kommenden Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 40 – Genehmigung und Inkraftsetzung

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden am 21.02.2020 an der Generalversammlung der Schützengesellschaft Tuggen in Tuggen / SZ genehmigt.
- 2 Sie treten am 01.03.2020 in Kraft unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Schwyzer Kantonal-Schützengesellschaft.
- 3 Sie ersetzen die Statuten vom 18.03.1997

Tuggen, 21.02.2020

Für die Schützengesellschaft Tuggen



Hermann Pfister  
Präsident



Franz Schuler  
Aktuar

Genehmigung durch die Schwyzer Kantonal-Schützengesellschaft

Reichenburg, 14.03.2020



Franz Aschwanden.....  
Präsident



Markus Weber  
Sekretär